

Bericht

der

Finanzdelegation der eidgenössischen Räte an die Finanzkommission des Nationalrates und des Ständerates über ihre Tätigkeit seit dem 1. Oktober 1921 bis zur Neukonstituierung.

(Vom 11. Oktober 1922.)

Hochgeachtete Herren!

Gemäss Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat etc., sowie Artikel 6 des Regulativs für die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte vom 22. November 1907 beehren wir uns, über das abgelaufene Geschäftsjahr den folgenden Bericht zu erstatten:

I. Personelles.

Am 1. Oktober 1921 bestand die Finanzdelegation der gesetzgebenden Räte aus den Herren

Ständeräten Keller, Rütty, Messmer,
Nationalräten von Streng, Affolter, Bersier
und ihren Suppleanten, den Herren
Ständeräten Räber, Dind, Ammann,
Nationalräten Jenny, Stuber, Bonhôte.

Bis zur Neukonstituierung der gesetzgebenden Räte ist keine Änderung eingetreten.

II. Sitzungen.

Es haben im Berichtsjahre 11 Sitzungen stattgefunden.

III. Verhandlungsgegenstände.

1. *Voranschlag für das Jahr 1922.* In der Einleitung zum Voranschlag 1922 hatte der Bundesrat der Einfachheit halber in

Aussicht genommen, dass ein Kreditausgleich (Virement) zwischen den Besoldungskrediten für Beamte, Angestellte, Arbeiter und Aushilfskräfte erfolgen dürfe. Die Finanzdelegation hat hiergegen aus formellen und materiellen Gründen Stellung genommen, denen Ihre Kommissionen und auf deren Anträge die beiden Räte beipflichtet haben (Ständerat am 8. Dezember 1921, Nationalrat am 25. Januar 1922). Formell müsste vorerst der Bundesbeschluss zum Budget für das Jahr 1870 vom 23. Dezember 1869 aufgehoben werden (Bundesbl. 1870, Bd. I, S. 10), materiell gibt aber die Gestattung von Virements zu jeder Zeit Veranlassung zu missbräuchlicher Verwendung von durch die Legislative bewilligten Krediten. Wenn im konkreten Falle die Bundesversammlung auch nur gestatten würde, nicht aufgebrauchte Besoldungskredite im Sinne der Wirtschaftlichkeit dazu zu verwenden, nötig werdende Aushilfskräfte zu entschädigen, damit keine Nachtragskredite gestellt werden müssen, so würde doch immer die Gefahr bestehen, dass ein nicht aufgebrauchter Kredit für Aushilfskräfte auch Verwendung finden könnte für ungesetzliche Besoldungserhöhungen von Beamten.

Eine zweite wichtige Frage war in der Einleitung zum gleichen Voranschlag angeschnitten, die Frage der Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes. Die Finanzdelegation hat hierüber nähere Erkundigungen eingezogen, ohne zur Frage prinzipiell Stellung zu nehmen. Da gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1891 zum Budget für das Jahr 1892 für Bauten, deren Ankauf oder Erstellungskosten die Summe von Fr. 100,000 übersteigen, eine Spezialbotschaft an die eidgenössischen Räte gerichtet werden muss, so kann unseres Erachtens eine derartige Frage in der Einleitung zu einer Budgetbotschaft von keiner Seite präjudiziert werden.

In bezug auf die Stellungnahme zur allgemeinen Finanzlage verweisen wir auf die zum chronischen Defizite der eidgenössischen Staatsrechnung (Verwaltungsrechnung 1921) gemachten Ausführungen im vorjährigen Berichte (Bundesbl. 1921, Bd. 4, S. 848). Für die Ausgaben zur Tilgung und Verzinsung der festen und schwebenden Staatsschulden ist der prozentuale Anteil dieser Ausgaben von 4,77 % im Jahre 1913 auf 22,87 % im Jahre 1921 gestiegen, was aber in Anbetracht der Tilgung der Kriegsmobilmachungsschuld durch eine ausserordentliche Kriegsteuer und des Steigens der Zollerträge nicht allzu sehr beunruhigen kann. Wie zu erwarten war, schliesst der Voranschlag 1922 mit einem mutmasslichen Verwaltungsdefizit von rund 100 Millionen ab. Trotz der Nachtragskredite darf aber erwartet werden,

dass sich der Istetat günstiger gestalten werde. Gewiss wäre das Vollkommenste, das der Bundesrat in bezug auf den Vollzug des von den Räten aufgestellten Budgets erreichen könnte, Übereinstimmung der Einnahmen- und Ausgabenbeträge zwischen Voranschlag und Staatsrechnung; ein Ideal, das in der Praxis bekanntlich nicht erreicht wird. Erschwerend wirkt hierbei auch, dass die Departemente ihre Budgetentwürfe dem Finanzdepartement schon Ende August des Vorjahres einreichen müssen; ebenso kann die Einwirkung neuer Zollverträge oder der Einfluss guter und schlechter Ernten nicht vorausgesehen werden.

Immerhin mag es für einmal interessant sein, über den Soll- und Istetat 1921 der Departemente ein Verzeichnis aufzustellen, das sich folgendermassen gestaltet:

Für die Einnahmen
(eidgenössische Staatsrechnung 1921, S. 26/27):

1. Volkswirtschaftsdepartement . . .	+	6,76 %
2. Departement des Innern . . .	+	7,66 %
3. Finanz- und Zolldepartement . . .	+	13,65 %
4. Post- und Eisenbahndepartement . . .	-	14,57 %
5. Justiz- und Polizeidepartement . . .	+	20,50 %
6. Militärdepartement . . .	+	21,69 %
7. Politisches Departement . . .	+	51,57 %

Für die Ausgaben
(eidgenössische Staatsrechnung 1921, S. 196/97):

1. Volkswirtschaftsdepartement . . .	-	3,45 %
2. Departement des Innern . . .	-	10,42 %
3. Post- und Eisenbahndepartement . . .	-	12,26 %
4. Militärdepartement . . .	-	12,30 %
5. Justiz- und Polizeidepartement . . .	-	14,59 %
6. Finanz- und Zolldepartement . . .	-	15,30 %
7. Politisches Departement . . .	-	16,97 %

Die stets wachsenden Subventionsausgaben haben uns veranlasst, durch unser Sekretariat eine Aufstellung derselben (geordnet nach ihrer Basierung auf Budgetbeschlüsse, Bundesbeschlüsse und Bundesgesetze) gemäss Voranschlag 1922 machen zu lassen. Die Zusammenstellung steht Ihnen bei den Akten zur Einsicht zur Verfügung. Wir möchten aber nicht unterlassen, Ihnen in der Beilage (Tabelle I) wenigstens die nach Departementen geordnete Rekapitulation dieser Subventionen zur Kenntnis zu bringen.

2. *Eidgenössische Staatsrechnung 1921.* Die Finanzdelegation hält dafür, dass die Einheitlichkeit der Staatsrechnung mit allen Mitteln wieder erreicht werden müsse durch Unterdrückung aller Spezialrechnungen, die seit dem Kriege die Kapitalrechnung so schwer belasten. Der Abschluss der Verwaltungsrechnung mit 127½ Millionen Ausgabenüberschuss ist der ungünstigste seit Bestehen des Bundes; ihm reiht sich zur Seite der Vermögensbestand mit netto minus Fr. 1,295,037,261. 50. Im Jahre 1913 war noch ein Vermögen von Fr. 102,512,575. 53 vorhanden. Die Situation hat sich somit seit 1913 um Fr. 1,397,549,837. 03 verschlechtert. Das ist, in Zahlen ausgedrückt, was uns der europäische Krieg bis Ende 1921 hinterlassen hat. Angesichts dieser Tatsache übergehen wir die Kenntnissgabe verschiedener teils schriftlich, teils mündlich gemachter Anträge und Anregungen zur eidgenössischen Staatsrechnung seitens der Delegation an den Bundesrat und die Departemente, die meistens auf Ersparnisse im Bundeshaushalte hinweisen. Wir bleiben in Erwartung des Amortisationsplanes des Finanzdepartements, der eine allmähliche Sanierung und Tilgung der Schuldenlast innert 50—60 Jahren vorsehen soll, ohne Störung der Erfüllung bestehender und kommender Staatsaufgaben des Bundes.

3. *Begutachtung der Bundesanleihen durch die eidgenössischen Finanzkommissionen.* In dieser Angelegenheit ist eine eigentümliche Lage dadurch geschaffen worden, als im Nationalrate das Recht der Begebung von Bundesanleihen (Bundesverfassung, Art. 85, Ziffer 10) für die Jahre 1921/22 dem Bundesrate unter der gutachtlichen Mitwirkung der Finanzkommission delegiert wurde (Sten. Bull., N.-R., Sitzung vom 17. Dezember 1920, S. 1013/19), während der Ständerat auf diese Mitwirkung der Finanzkommission keinen Wert legte (Sten. Bull., St.-R., Sitzung vom 18. Dezember 1920, S. 454/58), die Befragung der Finanzkommission dem Gutdünken des Vorstehers des Finanzdepartements anheimstellte und im übrigen dem nationalrätlichen Beschlusse zustimmte. Da seither in praxi nur die beiden Präsidien der Finanzkommissionen bei den zu begebenden Anleihen vom Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements kurz vor deren Abschluss jeweilen von der Sachlage orientiert und um ihre Meinung befragt wurden, von einer Einberufung der Finanzkommissionen oder deren Delegation aber keine Rede sein konnte, so gelangt die Finanzdelegation mehrheitlich zur Ansicht, dass dieses Verfahren keinen praktischen Nutzen habe. Den Finanzkommissionen könnte dadurch nur die Mitverantwortlichkeit in einer Sache auferlegt werden, die ohne ihre Mitwirkung be-

geschlossen werde. Die Finanzdelegation wünscht deshalb, dass die Frage bei allfälliger künftiger Delegation des Rechts zur Begebung von Anleihen klarer gelöst werde.

4. *Aushingabe von Postfreimarken an gemeinnützige Anstalten und Vereine.* Das Anschwellen dieser jährlich wiederkehrenden Ausgabe (früher bei der Postverwaltung, seit 1921 beim Departement des Innern [Budget 1922, B. II, N. 22]) hat die Finanzdelegation veranlasst, von dem Verzeichnisse der genannten Anstalten und Vereine, denen Postfreimarken zugestellt werden, Kenntnis zu nehmen und dem Bundesrate einen strengeren Massstab in der Aushingabe zu empfehlen. In seiner Antwort gibt der Bundesrat die Berechtigung zur Kritik zu. Eine nähere Untersuchung hat ergeben, dass bei einer grösseren Anzahl von Anstalten, die Portofreiheit geniessen, die Voraussetzungen für die Berechtigung nicht zutreffen. Im übrigen weist aber der Bundesrat darauf hin, dass im Entwurfe zum Postverkehrsgesetz (Botschaft vom 28. Oktober 1921) der Wegfall dieser Ausgabe vorgesehen sei und es somit an der Legislative liege, diese Subvention aufzuheben.

5. *Frage der Vermeidung allzu grosser Nachtragskredite.* Unsere diesbezüglichen Ausführungen im letzten Delegationsberichte (Bundesbl. 1921, Bd. 4, S. 848) haben den Bundesrat veranlasst, in der Botschaft über die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1921, II. Folge (Bundesbl. 1921, Bd. 5, S. 219) Richtlinien aufzustellen, um eine Besserung in dieser Hinsicht einzuführen.

Die Finanzdelegation hat sich damit einverstanden erklärt mit Ausnahme der Bestimmung in Punkt Nr. 4, wonach der Bundesrat wieder zum Verfahren vor dem Jahre 1910 (Bundesblatt 1910, Bd. 2, S. 262) zurückkehren und am Anfange jeder Session der Bundesversammlung eine solche Nachtragskreditbotschaft unterbreiten möchte.

Es war aber gerade die Finanzdelegation, die das Verfahren vor 1910 zu ändern beantragt hatte. Diese Änderung hat sich bewährt. Statt 3—5 Botschaften erscheinen noch deren zwei. Die Druckkosten wurden dadurch vermindert, die Traktandenliste der Bundesversammlung verringert und, statt fünfmal zusammenzukommen, musste die Finanzkommission für die Nachtragskredite nur noch zwei Sitzungen halten.

Aus diesen Gründen konnte sich die Finanzdelegation mit dem Vorhaben des Bundesrates nicht einverstanden erklären, und Ihre Finanzkommissionen haben sich dieser Auffassung an-

geschlossen. Die ständerätliche Finanzkommission hat derselben durch ein Schreiben an den Bundesrat Ausdruck verliehen.

Wir dürfen wohl erwarten, dass sich der Bundesrat, resp. das eidgenössische Finanzdepartement in Zukunft wieder an das von der Finanzdelegation empfohlene System halten wird.

IV. Durchsicht der Revisionsprotokolle der eidgenössischen Finanzkontrolle.

Die wichtigsten Revisionsanstände der eidgenössischen Finanzkontrolle sind von der Finanzdelegation in der Februar- und Septembersession geprüft und besprochen worden. Wo die Auffassung hinsichtlich der Erledigung von Anständen zwischen den bezüglichen Departementen mit der Delegation divergierte, ist dies dem Bundesrate oder dem Finanzdepartement schriftlich mitgeteilt worden. So vertritt z. B. die Finanzdelegation die Ansicht, es seien — wirkliche Notfälle ausgenommen — an Beamte und Angestellte grundsätzlich keine Darlehen aus der Bundeskasse zu verabfolgen; ebenso gab der Vollzug von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften Anlass zu Anträgen und Auseinandersetzungen.

Die Finanzdelegation benützt gerne den Anlass, über das gute Funktionieren der eidgenössischen Finanzkontrolle ihre Befriedigung auszusprechen.

V. Inspektionen durch die Sektionen der Finanzdelegation.

Im Berichtsjahre wurden kontrolliert: beim

Departement des Innern das Schweizerische Landesmuseum Zürich und die Eidgenössische Technische Hochschule; das Bureau der eidgenössischen Baudirektion in Thun;

Militärdepartement die Flugplatzverwaltung Dübendorf; die eidgenössischen Zeughäuser in Zürich, Brugg, Lyss, Biel, Thun, Chur, Wallenstadt, Herisau, Frauenfeld; die Kasernenverwaltungen in Thun, Wallenstadt und Herisau; die Pulververwaltung in Chur; die Konstruktionswerkstätte, die Munitionsfabrik, die Pferderegieanstalt und der Motorwagenpark in Thun; die Waffenplatzverwaltung in Kloten-Bülach;

Finanzdepartement die Liegenschaftsverwaltungen in Thun und Herisau; die Zollkreiskassa in Chur, die Zollämter in La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Col des Roches, St. Moritz; die Zollstätten in Lugano (Schifflande), Chiasso P. V. und G. V.,

Chiasso Strada, Luino, Fornasette, Cremenaga, Ponte Tresa, Brusino, Arsizio, Morcote, Locarno und Gandria;

Volkswirtschaftsdepartement das Hengsten- und Fohlendepot Avenches;

Post- und Eisenbahndepartement die Postbureaux Frauenfeld, Liestal, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Samaden, Pontresina, St. Moritz, Chur, Winterthur, Baden, Grenchen, Delsberg, Biel, Davos-Platz nebst Filiale, Wädenswil, Einsiedeln, Chiasso, Lugano, Locarno, Bellinzona.

Die Befunde sämtlicher Inspektionen sind an Ort und Stelle in Protokollen niedergelegt worden. Die Finanzdelegation hat entgegen dem frühern Verfahren beschlossen, in Zukunft den Departementen alle diese Protokolle zur Einsicht zuzusenden, von der Erwägung ausgehend, es sei für die Abteilungen nützlich, zu wissen, welche Amtsstellen und wann diese von der Delegation besucht worden sind; denn es ist für die Abteilungsvorstände doch ebenso wichtig, zu erfahren, dass ihre Beamten gut und tadellos arbeiten, als wenn dies nicht der Fall sein sollte.

Allgemein hat die Finanzdelegation bei diesen Inspektionen mit Genugtuung festgestellt, dass mit ganz wenigen Ausnahmen eine gute Ordnung herrscht, namentlich in bezug auf die Kassen- und Buchführung, und zwar in allen eidgenössischen Bureaux und Kassen mit Einschluss derjenigen, auch der kleinern und kleinsten, die an der Grenze liegen, sei es nun im äussersten Süden, Norden, Osten oder Westen.

Zum Schlusse geben wir Ihnen in der Beilage II Kenntnis einer Tabelle, die bei gleichen Verhältnissen in prozentualen Zahlen die Partizipation der Abschnitte I—IV — Allgemeine Verwaltung und Departemente im Detail — an den Gesamteinnahmen und -ausgaben der Verwaltungsrechnung des Bundes seit dem Jahre 1910 verzeigt, und erwähnen noch, dass unser Sekretariat über alle Korrespondenzen und Geschäfte der Finanzdelegationen ein Verzeichnis führt, das Ihnen nebst allen zudienlichen Akten jederzeit zur Einsichtnahme offen steht.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren Ständeräte und Nationalräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Oktober 1922.

Im Namen der Finanzdelegation der eidg. Räte,

Der Präsident:

Dr. G. Keller, Ständerat.

Zusammenstellung
der vom Bunde erteilten Subventionen oder Beiträge, beruhend auf Budgetbeschlüssen,
Bundesbeschlüssen und Bundesgesetzen.

Departemente	Budget 1922			
	Budget-Beschluss	Bundes-Beschluss	Bundes-gesetz	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Politisches Departement	392,000	279,000	—	671,000
Departement des Innern	639,800	489,500	13,743,008	14,872,308
Justiz- und Polizeidepartement	972,200	—	—	972,200
Militärdepartement	25,800	8,000	2,584,090	2,617,890
Finanz- und Zolldepartement	304,650	1,200	7,860	313,710
Volkswirtschaftsdepartement	473,100	7,661,539	23,710,612	31,845,251
Post- und Eisenbahndepartement	34,000	—	827,300	861,300
Total	2,841,550	8,439,239	40,872,870	52,153,659

[illegible]

Tabelle IIb.

b. Ausgaben.	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
I. Tilgung und Verzinsung der Anleihen . . .	4,42	4,12	3,95	4,77	6,05	10,38	16,38	21,30	21,13	24,11	21,08	22,87
II. Allgemeine Verwaltung.												
A. Nationalrat	0,18	0,18	0,17	0,18	0,16	0,16	0,17	0,16	0,20	0,17	0,19	0,18
B. Ständerat	0,03	0,03	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
C. Bundesrat	0,06	0,08	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07	0,05	0,06	0,05	0,05	0,04
D. Bundeskanzlei	0,30	0,23	0,24	0,23	0,24	0,22	0,24	0,22	0,31	0,33	0,32	0,26
E. Bundesgericht	0,27	0,25	0,32	0,32	0,33	0,32	0,32	0,26	0,26	0,23	0,21	0,18
F. Eidg. Versicherungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,09	0,08
	0,84	0,77	0,85	0,82	0,82	0,78	0,82	0,71	0,85	0,80	0,88	0,75
III. Departemente.												
A. Politisches Departement .	0,73	0,65	0,70	0,63	0,69	1,05	1,00	0,83	0,73	0,73	1,40	1,27
B. Departement des Innern .	8,90	9,77	9,86	9,36	9,35	7,69	6,26	5,35	5,45	4,96	5,99	5,36
C. Justiz- und Polizeidepartement	0,61	1,18	1,20	1,22	1,23	0,81	0,85	0,73	0,83	1,19	1,55	1,40
D. Militärdepartement	26,20	25,93	24,87	23,86	20,33	21,65	18,78	18,40	15,76	13,78	13,64	14,81
E. Finanz- und Zolldepartement	5,20	4,95	5,01	4,78	5,27	5,27	4,82	3,99	4,87	4,75	5,04	4,60
F. Volkswirtschaftsdepartement	7,80	8,81	8,27	8,32	7,66	6,06	5,53	5,18	5,68	7,12	5,99	6,33
G. Post- und Eisenbahndepartement	44,25	43,26	44,58	45,38	47,40	46,29	44,29	38,22	44,71	42,25	44,01	41,80
	93,59	94,55	94,59	93,55	92,40	88,81	81,53	72,49	77,97	74,78	77,62	75,57
IV. Verschiedenes	1,15	0,56	0,61	0,86	0,73	0,03	1,27	5,49	0,05	0,31	0,42	0,81
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte an die Finanzkommission des Nationalrates und des Ständerates über ihre Tätigkeit seit dem 1. Oktober 1921 bis zur Neukonstituierung. (Vom 11. Oktober 1922.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1922
Date	
Data	
Seite	430-439
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.